

G e s c h ä f t s b e d i n g u n g e n

1. **Vertragsinhalt:** Für alle Aufträge an **RSL tirol tv Filmproduktion GmbH**, Eduard-Bodem-Gasse 2/2, 6020 Innsbruck, nachfolgend kurz **tirol tv** genannt, gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die diesbezügliche aktuelle Preisliste.

2. **Rücktritt; Vollmacht:** **tirol tv** behält sich vor, Schaltungsaufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ansprüche im Zusammenhang mit solchen Zurückweisungen können gegen **tirol tv** nicht gestellt werden, wenn der Auftraggeber rechtzeitig vom Rücktritt benachrichtigt wird. Als rechtzeitig gilt jedenfalls die Benachrichtigung des Auftraggebers innerhalb einer Woche ab Erteilung des Auftrages an **tirol tv**. Das Abgehen von den tarifmäßig festgesetzten Preisen für Werbeeinschaltungen und Auftragsproduktionen (lt. jeweils gültigem Tarifwerk), bedarf zu seiner Gültigkeit ausnahmslos der Genehmigung der Geschäftsführung. Sondervereinbarungen, welche über den gewöhnlichen Produktionsaufwand hinausgehen (wie beispielsweise das Bereitstellen von Akteuren / Modells durch **tirol tv**, mehrere Drehtage für ein und dieselbe Produktion, exponierte Drehorte, insbesondere wenn sie sich außerhalb des Sendegebietes der **tirol tv** befinden, mehrmalige Schaltung ein – und desselben Beitrages udgl.), bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der Genehmigung der Geschäftsführung. Wird die Genehmigung der Geschäftsführung für genehmigungsbedürftige Schaltungsaufträge (=Angebote an **tirol tv**) nicht erteilt, dann gilt der Schaltungsauftrag als nicht angenommen. Ein gültiger Vertrag zwischen **tirol tv** und dem Auftraggeber kommt in diesem Fall nicht zustande. Für den Inhalt der Einschaltung ist der Auftraggeber verantwortlich.

3. **Haftung:** **tirol tv** haftet dem Auftraggeber für Schäden nur, sofern **tirol tv** Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangenem Gewinn, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

4. **Verwertungsrechte:** Es wird vereinbart, dass **tirol tv** das bereitgestellte Material in Bild, Ton und Text frei und auch unabhängig vom gegenständlichen Auftrag, somit auch zu eigenen oder fremden Zwecken, zu gestalten, zu be- und verarbeiten und ausstrahlen sowie an Dritte weiterzugeben und zu verwerten, dies ohne zeitliche Begrenzung, wobei für **tirol tv** keine wie immer gearteten Verpflichtungen, insbesondere keine Pflichten zur Zahlung eines Entgeltes gegenüber dem Auftraggeber erwachsen. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er sämtliche zur Verwertung erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte auf die von ihm gestellten Videokassetten, Datenträger, Bilder, Texte oder sonstigen Schaltungs-/Produktionsunterlagen erworben hat. Der Auftraggeber wird **tirol tv** hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten.

5. **Leistungsschutzrechte; Ausstrahlungszeit; Platzierung:** Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Abrechnung mit der AKM oder anderen Verwertungsgesellschaften erforderlichen Angaben bei der Übersendung der Unterlagen schriftlich bekannt zu geben.

Die vereinbarte Ausstrahlungszeit wird nach Möglichkeit eingehalten, Platzierungswünsche werden nur gegen Aufpreis berücksichtigt. Für den Inhalt der Einschaltung/Produktion ist der Auftraggeber verantwortlich.

6. **Mängel; Kompensationsverbot:** Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzubehalten. Bei Mängeln hinsichtlich Sendequalität, welche **tirol tv** zu vertreten hat und zudem den Zweck des Schaltungsauftrages erheblich beeinträchtigen, verpflichtet sich **tirol tv** zur ersatzweisen Ausstrahlung der Schaltung innerhalb kurzer Frist. Darüberhinausgehende Ansprüche jeder Art sind ausdrücklich ausgeschlossen.

7. **Stornogebühr; Mitwirkungspflicht des Auftraggebers:** Tritt der Auftraggeber nach Annahme des Schaltung/Produktionsauftrages durch **tirol tv** ohne wichtigen Grund vom Vertrag zurück, ist **tirol tv** berechtigt, eine Stornogebühr in der Höhe von 50 % des Auftragswertes zu verlangen. Werden die Produktions-/Sendeunterlagen nicht rechtzeitig geliefert – mindestens 10 Tage vor dem Fertigstellungs- oder Ausstrahlungstermin – oder sind diese nicht einwandfrei oder wird dem Drehteam kein Drehtermin erteilt – mindestens 14 Tage vor dem Fertigstellungs- bzw. Ausstrahlungstermin – und kann aus diesen Gründen oder aus dem Verschulden des Auftraggebers die Sendung nicht ausgestrahlt, bzw. die Produktion nicht begonnen oder termingerecht fertiggestellt werden, so wird eine Stornogebühr in der Höhe des Gesamtauftragswertes verrechnet.

8. **Gewährleistungsausschluss:** Bei fernmündlich erteilten Aufträgen bzw. Änderungen wird, wie auch bei undeutlich geschriebenen Textvorlagen oder mangelhaften Unterlagen, für die Richtigkeit der Wiedergabe keine Gewähr übernommen.

9. **Freigabe von Werbeeinschaltungen:** Werbespots müssen vor ihrer erstmaligen Ausstrahlung vom Auftraggeber genehmigt werden.

Die Genehmigung liegt jedenfalls vor, wenn der Auftraggeber nicht binnen 4 Werktagen, ab Datum der Zusendung des Werbespots, ausdrücklich und schriftlich unter gleichzeitiger Angabe des Verweigerungsgrundes die Genehmigung zur Werbeeinschaltung verweigert.

Alle anderen Produktions- bzw. Schaltungsaufträge bedürfen keiner Freigabe/Genehmigung durch den Auftraggeber.

10. **Aufbewahrung der Produktions-/Sendeunterlagen:** Die Pflicht zur Aufbewahrung von Produktions-/Sendeunterlagen endet 20 Tage nach der ersten Ausstrahlung/Fertigstellung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Bis zu diesem Datum werden die Unterlagen auf schriftliches Verlangen des Kunden retourniert.

Sämtliche Produktions-/Sendeunterlagen wie Bild- und Textvorlagen, die nicht Eigentum von **tirol tv** sind, lagern auf Gefahr des Eigentümers.

tirol tv übernimmt dafür keine Haftung.

11. **Zahlungsmodalitäten der Produktions-/Schaltkosten:** Die Schaltungen bzw. Produktionen werden mit Auftragserteilung zu 50 % verrechnet, der Restbetrag ist nach Erstausstrahlung bzw. Fertigstellung fällig.

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungslegung netto Kassa spesen-, abzugs- und kompensationsfrei zur Zahlung fällig.

Erfüllungsort ist Innsbruck.

Bei Zahlungsverzug oder Insolvenz entfällt zudem jeder allenfalls gewährter Tariffnachlass oder Skonto.

12. **Schriftlichkeit / Gerichtsstand:** Für alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und **tirol tv** gilt Schriftlichkeit. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

Für alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und **tirol tv** gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Gerichtsstand ist Innsbruck.